

# Weitergeben

## Informationen rund um die Wahl zum Weitergeben

Einige erste Informationen zur Kirchengemeinderatswahl 2022 zum  
Diskutieren und Weitergeben finden Sie hier:

- ▶ [Vorlagen zur Erstinformation über die  
Kirchengemeinderatswahl](#)



# Kirchenwahlen 2022: Jetzt gehts los!

Alle sechs Jahre werden die Kirchengemeinderäte (KGR) in der Nordkirche neu gewählt. Im November 2022 steht diese Wahl erneut an. Im Kirchengemeinderatswahlgesetz (KGRWG) sind alle rechtlichen Grundlagen für die Kirchenwahl festgelegt. Anlass genug, um die Grundsätze einer Kirchenwahl kurz anzuschauen. „Informieren Sie Ihre Gemeinde via Gemeindebrief oder Newsletter über die bevorstehende Wahl zum Kirchengemeinderat.“ [Hier](#) finden Sie grundsätzliche Informationen über die Aufgaben eines Kirchengemeinderats, wer zu wählen ist und wer wann wählen darf. Wer sich näher mit dem nordkirchlichen Wahlrecht beschäftigen will, nutze gern die Lektüre der jeweiligen Handouts des Wahlbeauftragten der Landeskirche<sup>1</sup>.

## Welche Aufgaben hat ein Kirchengemeinderat?

Auftrag und Arbeit von Kirchengemeinde und Kirchengemeinderäten sind in der „Kirchengemeindeordnung“<sup>2</sup> beschrieben. Diese Ordnung hat Verfassungsrang, das heißt sollte es inhaltliche Änderungen geben, müssen diese mit einer Zweidrittelmehrheit von der Landessynode beschlossen werden. Für jede Kirchengemeinde bildet diese Ordnung die rechtliche Grundlage, beschreibt inhaltliche Grundsätze und gibt Orientierung. So sind für die Aufgaben des Kirchengemeinderats beide Seiten beschrieben: Er leitet die Gemeinde „rechtlich und geistlich in unaufgebarer Einheit“<sup>3</sup>. Zur rechtlichen Leitung gehören alle Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde, so das Einrichten von Mitarbeitendenstellen, die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen, die Entscheidungen über Baumaßnahmen oder die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde<sup>4</sup>. Zur geistlichen Leitungsaufgabe gehören z.B. die Sorge für einen lebendigen Gottesdienst, die Pflege der Kirchenmusik, die Förderung der Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Ort oder auch die Begleitung und Unterstützung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Grundsätzlich hat ein Kirchengemeinderat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass das Evangelium in Schrift und Bekenntnis gemäß verkündigt und auf „vielfältige und einladende Weise“<sup>5</sup> erfahrbar wird. Im gesellschaftlichen Leben sorgt er dafür, dass die Kirchengemeinde ihren öffentlichen Auftrag in der Gesellschaft wahrnimmt, also sich zum Beispiel aktiv im Gemeinwesen an aktuellen Themen beteiligt und vernetzt.

## Wer darf in den Kirchengemeinderat gewählt werden?

Wie groß der Kirchengemeinderat ist, kann jede Kirchengemeinde selbst festlegen. Allein die Mindestanzahl von fünf durch die Gemeindeglieder zu wählenden Personen ist durch das Gesetz

festgelegt. Kraft ihres Amtes sind die Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, Mitglieder im Kirchengemeinderat. Die zu wählenden Personen müssen immer die Mehrheit im Kirchengemeinderat bilden. Hauptamtlich Mitarbeitende (inklusive der Pastorinnen) dürfen sogar nicht mehr als ein Drittel der Gesamtgröße des Gremiums innehaben.

Damit wird der landeskirchliche Grundsatz umgesetzt, dass Ehrenamtliche in Gremien immer die Mehrheit haben sollen. Neben diesen Formalien werden weitere, zum Teil inhaltliche Kriterien für die Wählbarkeit beschrieben. So heißt es im Gesetz „Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

- ▶ bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken
- ▶ bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
- ▶ am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- ▶ bereit ist, das Gelöbnis abzulegen,
- ▶ insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.“<sup>6</sup>

Die Kriterien, wer nicht wählbar ist, beziehen sich ausschließlich auf Pastoren. So sind neben den Pastorinnen, die eine Pfarrstelle in der Kirchengemeinde innehaben oder verwalten, Pastoren nicht wählbar, die eine Pfarrstelle in der Nordkirche innehaben oder verwalten, in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehatten oder verwaltet haben und/ oder Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes oder eines dieses gleichgestellten Mitgliedes sind.<sup>7</sup>

## Wer darf wählen und wann?

Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat.<sup>8</sup> Kirchenwahlen sind eine gute Chance, die Kommunikation in der Kirchengemeinde in allen Altersgruppen zu erhöhen. Auch Jugendliche können hierzu gut beitragen, sind sie doch besonders ansprechbar über Medien wie digitale Messenger-Dienste und soziale Netzwerke oder auch als Publikum einer klassischen Wahlparty. In jedem Fall lohnt es sich, Jugendliche als Zielgruppe für die Wahlwerbung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Im Gespräch mit den Jüngeren kann die Kirchengemeinde lernen,



Zukunftsthemen auf die Agenda zu setzen und sie zur Mitgestaltung des Gemeindelebens einzuladen. Dadurch, dass junge Menschen ab 14 Jahren bei den Kirchenwahlen eine Stimme haben:

- ▶ wirkt die Gemeinde einem durch den demografischen Wandel steigenden Altersdurchschnitt der Wahlberechtigten entgegen,
- ▶ kann die im Rahmen der Konfirmandenarbeit stattfindende intensive Auseinandersetzung mit Themen des kirchlichen Lebens genutzt werden, um die Jugendlichen im Hinblick auf ihre Stimme bei der Kirchenwahl auch als mündige Gemeindeglieder anzusprechen,
- ▶ entspricht der Zeitpunkt der Erstwahl eher der Phase, ab der Jugendliche üblicherweise auch mit ehrenamtlichem Engagement und nach der Konfirmation in der Gemeinde Verantwortung zu übernehmen beginnen und zum vielfältigen Gemeindeleben beitragen,
- ▶ bringen die Jugendlichen im besten Fall noch ihre Eltern, Großeltern und Geschwister gleich mit zur Wahl. Ihre Wirkung als Multiplikatoren ist nicht zu unterschätzen.

Gewählt wird am 27. November 2022. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann darüber hinaus einen Antrag auf Briefwahl stellen. Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. Die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle muss jede Kirchengemeinde während der regulären Öffnungszeiten des Gemeindebüros dem briefwahlwilligen wahlberechtigten Gemeindeglied einräumen.<sup>9</sup> Darüber hinaus wird es möglicherweise eine Gelegenheit zu einer besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag geben.<sup>10 11</sup>

### Wie Sie sich weiter informieren können

Die Mitarbeit im Kirchengemeinderat ist vielfältig, spannend und verantwortungsvoll. Wer sich engagieren möchte, will wissen, mit welchen Themen, Projekten, Zielen und Perspektiven sich die Kirchengemeinde beschäftigt. Diese stellen wir Ihnen in dem nächsten Gemeindebrief vor. Natürlich können Sie jederzeit uns Mitglieder im Kirchengemeinderat ansprechen, wenn Sie Weiteres erfahren wollen. Wir informieren Sie zeitnah über weitere Veranstaltungen rund um die Wahl. Achten Sie dazu auf die Hinweise im Schaukasten, im Newsletter oder auf der Homepage.

<sup>1</sup> Die Handouts des Wahlbeauftragten der Landeskirche (Handout 1 – 6) befassen sich mit folgenden Schwerpunktthemen zur Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl 2022:

**1. Der Wahlbeschluss. 2. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten. 3. Das Wahlvorschlagsrecht. 4. Der Stimmzettel/die Briefwahl. 5. Der Wahltag und 6. Das Wahlergebnis.** Die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise können zu weiteren Themenvertiefungen befragt werden.

<sup>2</sup> Der Gesetzestext und verschiedene Erläuterungen sind zu finden unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter den Ordnungsnummern 1.420 ff. Der Sonderdruck Kirchengemeindeordnung, herausgegeben von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Stand: 1. Juni 2020 kann unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter „Shop“ kostenpflichtig bestellt werden.

<sup>3</sup> Ebd., §16 Absatz 1.

<sup>4</sup> Ebd., §21.

<sup>5</sup> Ebd., §19 Nummer 2.

<sup>6</sup> Bei der Einführung legen die Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“ (§§ 5 Absatz 1 Nummer 4; 34 Absatz 2 KGRWG).

<sup>7</sup> Das Nähere über die Wählbarkeit können Sie dem Handout Nummer 3 des Wahlbeauftragten der Landeskirche (**Handout 3**) entnehmen.

<sup>8</sup> Das Nähere über die Wahlberechtigung können Sie dem Handout Nummer 3 des Wahlbeauftragten der Landeskirche (**Handout 3**) entnehmen.

<sup>9</sup> § 23 Absatz 1 KGRWG.

<sup>10</sup> Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3 KGRWG) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. (Ebd. §23 Absatz 2 KGRWG).

<sup>11</sup> Alles Nähere zur Briefwahl können Sie dem Handout Nummer 4 (**Handout 4**) des Wahlbeauftragten der Landeskirche entnehmen.